

**B 62, OU Eckelshausen**

06. Juli 2023, aktualisiert am 21.12.2023

Textliche Erläuterungen zur 1. Planänderung (nach Beschluss) in Bezug auf die Bilanzierung der geänderten Wirtschaftswegeföhrung im Bereich des Wasserschutzgebietes sowie der bauzeitigen Inanspruchnahme von Flächen als Mutterbodenlagerstätte.**1) Bilanzierung der Wirtschaftswegeföhrung im Bereich des Wasserschutzgebietes**

Aufgrund der ungünstigen Lage im Wasserschutzgebiet, sowie der ungünstigen Geometrie der bestehenden Zuwegung, wird eine verbesserte Föhrung der bauzeitigen, sowie dauerhaften Zuwegung zur Baustelle und zur Erlenmöhle geschaffen. Die Zuwegung zum Brunnen wird gemäß Bestand angeschlossen. Die geänderte Wirtschaftswegeföhrung sieht in diesem Zusammenhang die dauerhafte Überbauung einer intensiv genutzten Ackerfläche (450 m²) sowie einer extensiv bewirtschafteten Streuobstwiese (80 m²) vor. Der bestehende Wirtschaftsweg zwischen Brunnen und Erlenmöhle wird im Anschluss zurückgebaut und trägt hierdurch bereits als erster Schritt zum Eingriffsausgleich der geänderten Wirtschaftswegeföhrung bei.

Die bestehende Streuobstwiese ist als gesetzlich geschützter Biotop nach aktuell geltender Fassung des BNatSchG vom 01.03.2022 gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 einzustufen – den Eingriff gilt es mind. im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Dieser Ausgleich stellt sich bis dahin bilanzierungstechnisch jedoch als unzureichend dar. Folglich bietet sich aufgrund der im Bestand befindlichen, angrenzenden bzw. nahegelegenen Streuobstwiese die Neuanlage einer extensiv bewirtschafteten Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme auf der Fläche des rückzubauenden Wirtschaftsweges zwischen Brunnen und Erlenmöhle auf insg. 450 m² an. Diese neu anzulegende Streuobstwiese ist analog den Maßnahmenblättern A 7 und A 8 umzusetzen und zu pflegen. Die anzulegende Streuobstwiese soll zusätzlich analog den Vorgaben der Maßnahme A 8 mit fünf hochstämmigen Obstbäumen (Sortenauswahl im Zuge Erstellung LAP) bepflanzt werden, wobei ein gemäß Planfeststellungsbeschluss anzupflanzender Obstbaum, welcher im räumlichen Konflikt mit dem Verlauf der geänderten Wirtschaftswegeföhrung steht, bei den o. a. fünf anderen anzupflanzenden Obstbäumen platziert wird.

Die Bilanzierung geht im Ergebnis mit einem Ausgleichsdefizit von 370 Biotopwertpunkten (BWP) hervor.

Sonstige Hinweise:

- Im angehängten Maßnahmenplan zur 1. Planänderung sind neben den bereits planfestgestellten landespflegerischen Maßnahmen die Eingriffe und Maßnahmen gekennzeichnet, welche sich durch die geänderte Wirtschaftswegeföhrung ergeben.
- Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach der alten Kompensationsverordnung (KV) vom 1. September 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015, da

die Biotoptypenkartierung für das Projekt B 62, OU Eckelshausen ebenfalls nach der alten KV durchgeführt wurde.

- Im Sinne der Eingriffsminimierung wird im östlichen Bereich der geänderten Wirtschaftswegeführung (Bereich, der die Streuobstwiese überplant) auf die Errichtung und Nutzung eines Arbeitsstreifens verzichtet und der Wirtschaftsweg stattdessen in „Vor-Kopf-Arbeitsweise“ angelegt. Im westlichen Bereich ist ein beidseitiger Arbeitsstreifen vorgesehen. Der Arbeitsstreifen ist im beiliegenden Maßnahmenplan zur 1. Planänderung nicht als extra Linie gekennzeichnet, ist aber eben flächenmäßig dargestellt (Abschnitt ohne Arbeitsstreifen ist schmaler) und auch bilanziert.
- Die geänderte Wirtschaftswegeführung hat einen weiteren Vorteil: Der in den planfestgestellten Unterlagen (Lageplan, B-K-Plan, Maßnahmenplan) an der sich aufgabellenden Position des Wirtschaftsweges zwischen Brunnen und Erlenmühle befindliche Baum, ist nicht als zu rodender Baum erfasst, gekennzeichnet und bilanziert worden, obwohl dieser höchstwahrscheinlich im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden müsste. Im Weiteren könnte durch die Bauarbeiten auch der dahinterstehende Baum in Mitleidenschaft gezogen werden. Durch die geänderte Wirtschaftswegeführung können nun jedoch beide Bäume bestehen bleiben.
- Die Lagekennzeichnung der bauzeitigen Schutzvorkehrung der Maßnahme V 13 (Vegetations- und Gehölzschutz) wurde im Zuge der geänderten Wirtschaftswegeführung entsprechend angepasst, s. Maßnahmenplan zur 1. Planänderung. Zudem ist ein bauzeitiger Biotopschutzzaun entlang des westlichen Bereiches der geänderten Wirtschaftswegeführung (Bereich, der den Acker überplant) zu errichten, um den angrenzenden Acker vor den Bauwirkungen (Befahrung, Ablagerung, etc.) abzuschirmen.

2) Bauzeitige Inanspruchnahme von Flächen als Mutterbodenlagerstätte

In Bezug auf die bauzeitige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen als Mutterbodenlagerstätte (Punkt 4 des 1. Antrags auf Planänderung (nach Beschluss)), sieht die Landespflege keine Bilanzierungs-Notwendigkeit, da hier lediglich eine temporäre Inanspruchnahme vorliegt, bei der der Ausgangszustand mit dem Endzustand in puncto Einstufung Biotopwert identisch ist. Den Ausgangszustand der Fläche stellt eine intensiv genutzte Ackerfläche (Biotopkennzeichnung nach KV: 11.191) dar. Nach den Bauarbeiten wird der Endzustand durch Abtragen des aufgebrauchten Mutterbodens sowie der anschließend wiederaufzunehmenden landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Ausgangszustand identisch sein. Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie die einschlägigen DIN-Normen sind einzuhalten.

Marburg, den 21.12.2023

Ort, Datum

gez. Laquai

Unterschrift